

taires, ainsi qu'aux perspectives de la coopération internationale dans ce domaine.

Mitunterzeichner – Cosignataire: Keine – Aucun

Schriftliche Begründung – Développement par écrit

Allgemeines

Der industrielle Einsatz von Beta- und Gamma-Strahlen gewinnt zunehmend an Bedeutung. In der Praxis sind dies insbesondere nachfolgende Produktehauptgruppen:

– Sterilisation von Medizinalartikeln (Spritzen, Operationsnadeln und -fäden, Petrischalen, Pipetten, Prothesen, Pharmaka usw.);

– Haltbarkeitsverbesserung und die Verbesserung der hygienischen Sicherheit von Lebensmitteln, insbesondere von Gewürzen und Lebensmittelzusatzstoffen;

– Hygienisierung von Futtermitteln;

– Vernetzung von Kunststoffen zur Verbesserung der mechanischen und thermischen Eigenschaften sowie des Memoryeffekts bei Schrumpfarikeln;

– Abbau von Kunststoffen, z. B. zur Verbesserung der Anfärbbarkeit von Zellulose, von Polypropylen als Nukleierungsmittel oder zur Aufbereitung von Polytetrafluorethylen-Abfällen zu Feinstpulver.

Obwohl das Verfahren den neuesten Anforderungen des Umweltschutzes entspricht, im Verhältnis zu anderen Verfahren energiesparend ist, das bestrahlte Produkt nie radioaktiv werden kann, weltweit zunehmend speziell auf den Gebieten Sterilisation und Lebensmittel Anwendung findet, sind in der Schweiz noch keine konkreten behördlichen Massnahmen bekannt, um den Anforderungen des EG-Binnenmarkts gerecht werden zu können.

Im besonderen sind nachfolgende Punkte von ausserordentlicher Wichtigkeit:

Sterilisation

Es gibt in der Schweiz keine Gesetzgebung, die den Sterilisationsprozess von medizinischen, insbesondere von Einweg- und Mehrwegartikeln, Prothesen, Pharmaka, usw., verbindlich regelt.

Die weitere Anwendung der ETO-Sterilisation ist nicht zuletzt aus umweltpolitischen Gründen zu überdenken.

Weltweit und insbesondere in der EG werden grosse Anstrengungen unternommen, den Sterilisationsprozess international einheitlich zu normieren. Obwohl die zumeist mittelständischen schweizerischen Medizinalartikelhersteller ihre Produkte überregional absetzen, sind bis heute keine Anstrengungen seitens der Behörden bekannt, die dieser Situation Rechnung tragen.

Es wäre aus wettbewerbpolitischen Gründen wünschenswert, wenn sich die Schweiz den zukünftigen diesbezüglichen EG-Normen anschliessen würde.

Lebensmittelbestrahlung

Gemäss Schweizerischer Lebensmittelgesetzgebung ist die Bestrahlung von Lebensmitteln verboten, obwohl die Weltgesundheitsorganisation WHO 1980 die Lebensmittelbestrahlung bis zu einer Dosis von 10kGy als gesundheitlich unbedenklich erklärt hat.

In Europa haben verschiedene Länder (u. a. NL, F, I, B, H, DDR) die Bestrahlung von ausgewählten Lebensmitteln bewilligt.

Trotz Verbot scheint es erwiesen, dass bestrahlte Lebensmittel (insbesondere Gewürze, Trockenprodukte und gewisse Lebensmittelzusätze) regelmässig in die Schweiz importiert, weiterverarbeitet und konsumiert werden. Scheinbar machen es die zuständigen schweizerischen Behörden davon abhängig, dass zuerst eine Bestrahlungsnachweismethode gefunden werden muss, bevor über ein weiteres Vorgehen diskutiert werden kann.

Wir sind der Meinung, dass dieses Konzept neu überdacht werden muss.

Gammabestrahlungsanlage Schweiz

Die industrielle Bestrahlungstechnologie als Dienstleistung ist insbesondere für Klein- und Mittelbetriebe ein optimales Instrument, um auch international erfolgreich operieren zu können. Obwohl auf dem Gebiet der Atomforschung seitens

der Schweiz grosse Aktivitäten unternommen werden, wird der zukunftssträchtigen Anwendung von ionisierenden Strahlen (wie z. B.: Beta- und Gamma-Strahlen) keine Rechnung getragen.

Es wäre wünschenswert, wenn die entsprechenden Instanzen der Idee «Lohnbestrahlung als industrielle Dienstleistung» mehr Unterstützung gewähren würden.

Grenzüberschreitende Zusammenarbeit/Ländervergleich Die Schweiz vertritt die Interessen der industriellen Anwendung von ionisierenden Strahlen im internationalen Rahmen ungenügend und unvollständig. Andere Länder verfügen innerhalb der Landesatomenergiebehörden über eine kompetente Stabsstelle, die sich mit all den Fragen im Zusammenhang mit der industriellen Anwendung von ionisierenden Strahlen befasst.

Es wäre zu begrüssen, wenn auch in der Schweiz eine diesbezügliche Stelle geschaffen würde und insbesondere auch die Zusammenarbeit mit der EFTA und der EG intensiviert würde.

Schriftliche Erklärung des Bundesrates

vom 14. November 1988

Déclaration écrite du Conseil fédéral du 14 novembre 1988

Der Bundesrat ist bereit, das Postulat entgegenzunehmen.

Präsident: Der Bundesrat ist bereit, das Postulat entgegenzunehmen. Es wird bestritten durch Frau Jeanprêtre. Damit ist Diskussion beschlossen.

Verschoben – Renvoyé

88.743

Postulat Reimann Fritz

Strahlenschutz des Patienten

**Protection des patients
contre les radiations**

Wortlaut des Postulates vom 5. Oktober 1988

Ich lade den Bundesrat ein, die Notwendigkeit eines vermehrten Strahlenschutzes für den Patienten bei der Röntgentätigkeit des allgemein praktizierenden Arztes zu prüfen und gegebenenfalls geeignete Massnahmen dafür vorzuschlagen.

Texte du postulat du 5 octobre 1988

J'invite le Conseil fédéral à étudier s'il est nécessaire d'améliorer la protection des patients lorsque leurs médecins les exposent à des radiations au cours du traitement ou à des fins d'examen, et à proposer des mesures appropriées le cas échéant.

Mitunterzeichner – Cosignataires: Ammann, Bäumlin Richard, Bäumlin Ursula, Béguelin, Braunschweig, Brügger, Bundi, Carobbio, Eggenberg-Thun, Fankhauser, Fehr, Hafner Ursula, Hubacher, Jeanprêtre, Lanz, Ledärgerber, Leuenberger-Solothurn, Leuenberger Moritz, Matthey, Mauch Ursula, Neukomm, Ott, Rechsteiner, Stappung, Ulrich, Züger (26)

Schriftliche Begründung – Développement par écrit

Es ist seit langem bekannt und erwiesen, dass unsere Bevölkerung den grössten Teil ihrer Exposition mit ionisierender Strahlung nicht durch die Elektrizitätserzeugung aus Kernenergie oder durch andere Anwendungen der Kerntechnik erhält, sondern durch die medizinische Röntgendiagnostik. Zum Schutz der Menschen und insbesondere zum Schutz der Arbeitnehmer sind in der Gesetzgebung des Bundes mit Hilfe einer Reihe von Vorschriften und Bestrahlungsgrenz-

werten die Anwendung ionisierender Strahlen reglementiert mit dem Ziel, die Strahlenexpositionen auf den Menschen niedrig zu halten. Für medizinische Strahlenanwendungen hingegen sieht die Bundesgesetzgebung lediglich Vorschriften für die Apparate und Laboratorien sowie für die Ausbildung der Spezialärzte in Nuklearmedizin und Strahlentherapie (inkl. Dermatologen und Gynäkologen) vor, nicht aber für die grosse Zahl der Allgemeinpraktiker mit einer Röntgenanlage. Ein allgemein praktizierender Arzt braucht sich für die Anwendung seiner Röntgenanlage auf seine Patienten über keine besonderen Kenntnisse in Strahlenschutz auszuweisen. Im medizinischen Staatsexamen muss er z. B. nicht wissen, welche technischen Voraussetzungen der Bedienung seiner Röntgenanlage erfüllen muss, um die gewünschte Information mit dem geringsten Bestrahlungsrisiko für den Patienten zu erzielen. Das heisst also, dass mit dem medizinischen Staatsexamen das Recht erworben wird, unbeschränkt Röntgenanlagen für diagnostische Zwecke einzusetzen. Er braucht dazu keine Ausbildung und muss nicht wissen, wie er seine Röntgenanlage anwenden soll. Es ist daher nicht verwunderlich, dass häufig zu viele Röntgenbilder erstellt, bzw. unnötig wiederholt werden. Diesem Umstand sollte Einhalt geboten werden. Auch über sein Wissen und seine Lücken alternativer, nicht mit ionisierender Strahlung verbundener Untersuchungsmethoden, die dem gleichen Ziel dienen können, muss er sich nicht ausweisen.

Schriftliche Erklärung des Bundesrates vom 14. November 1988

Déclaration écrite du Conseil fédéral du 14 novembre 1988

Der Bundesrat ist bereit, das Postulat entgegenzunehmen.

Ueberwiesen – Transmis

88.579

Postulat Zölich

Anschluss an europäische Forschungsprogramme

Programmes européens de recherche. Participation de la Suisse

Wortlaut des Postulates vom 20. September 1988

Die Integrationsbemühungen der EG-Staaten im Hinblick auf den Binnenmarkt von 1992 machen auch in den Bereichen der Forschung und Wissenschaft rasch Fortschritte. Mit verschiedenen Programmen fördern die EG-Staaten die Mobilität und den Austausch von Hochschulstudenten (EG-Programm «Erasmus») und die intensive Zusammenarbeit zwischen den Hochschulen und der Wirtschaft auf dem Gebiet der Technologie (EG-Programm «Comett»). Schliesslich soll mit dem EG-Programm «Science» die internationale Zusammenarbeit und der Austausch von europäischen Forschern gefördert werden.

Unser Land steht bei dieser wichtigen Entwicklung weitgehend im Abseits, denn die erwähnten Programme stehen – zumindest teilweise und vorläufig – nur für EG-Mitgliedstaaten offen. Offenbar sind zudem unsere Kantone und unsere Universitäten (mit wenigen Ausnahmen) gar nicht sonderlich daran interessiert, in geeigneter Form den für unser rohstoffarmes Binnenland lebenswichtigen Anschluss sicherzustellen.

Der Bundesrat wird deshalb ersucht:

1. zu prüfen, ob – und wenn ja welche – Massnahmen ergriffen werden können, um sicherzustellen, dass unser Land in geeigneter Form an den EG-Projekten «Erasmus», «Comett» und «Science» teilhaben könnte;

2. einen Bericht zur Frage vorzulegen, ob und wenn ja, welche Bestrebungen und Verhandlungen auf diesem Gebiet im Moment im Gang sind. Im Bericht ist darüber Auskunft zu geben, welche speziellen Anstrengungen unser Land zu unternehmen gedenkt, um auf diesem äusserst wichtigen Gebiet den Anschluss nicht zu verpassen.

Weiter ist darzulegen, wie weit fortgeschritten die interkantonalen Koordinationsbestrebungen im Bereich der Forschung und Bildung in unserem Land sind, ob und wie der Bund auf die Koordination Einfluss nehmen kann und ob im Hinblick auf die erwähnte Entwicklung innerhalb der EG spezielle Massnahmen geplant oder bereits ergriffen wurden.

Texte du postulat du 20 septembre 1988

Les efforts d'intégration des Etats de la CE en vue du marché unique de 1992 se traduisent par de rapides progrès dans les secteurs de la science et de la recherche également. Divers programmes visent à favoriser la mobilité et l'échange d'étudiants (ERASMUS), une coopération technologique interne entre les universités et l'économie (COMETT), ainsi que la collaboration scientifique internationale et l'échange de chercheurs (SCIENCE).

Notre pays reste largement à l'écart de ces importants développements car les programmes mentionnés sont – du moins partiellement et provisoirement – réservés aux Etats de la CE. Il semble en outre que nos cantons et nos universités (à quelques exceptions près) ne soient pas outre mesure intéressés à participer à cette évolution, qui est pourtant d'une importance vitale pour un pays pauvre en ressources naturelles comme le nôtre.

Le Conseil fédéral est donc prié:

1. d'examiner les mesures pouvant être prises pour que notre pays participe de manière adéquate aux programmes communautaires susmentionnés (ERASMUS, COMETT et SCIENCE);

2. de faire rapport sur les éventuels efforts ou négociations en cours à ce propos, et en particulier de renseigner sur les démarches que notre pays entend entreprendre pour ne pas «rater le coche» dans un domaine d'une aussi haute importance; le rapport devra aussi faire le point sur les efforts de coordination intercantonale en matière de recherche et de formation, sur les moyens pour la Confédération de faciliter cette coordination, et sur les mesures spéciales prévues ou déjà prises en vue de l'évolution susmentionnée au sein de la CE.

Mitunterzeichner – Cosignataires: Aliesch, Basler, Blocher, Bonny, Bühler, Burckhardt, Cincera, Columberg, Daepf, Engler, Fischer-Hägglingen, Frey Claude, Frey Walter, FridERICI, Giger, Graf, Gros, Hari, Hess Otto, Houmard, Jeanneret, Kühne, Loeb, Luder, Mauch Rolf, Müller-Meilen, Müller-Wiliberg, Neuenschwander, Portmann, Reimann Maximilian, Ruckstuhl, Rutishauser, Rüttimann, Rychen, Sager, Schmidhalter, Schwab, Seiler Hanspeter, Spoerry, Stamm, Zwingli. (41)

-Schriftliche Begründung – Développement par écrit

Die Urheberin verzichtet auf eine Begründung und wünscht eine schriftliche Antwort.

Schriftliche Erklärung des Bundesrates

vom 14. November 1988

Déclaration écrite du Conseil fédéral du 14 novembre 1988

Der Bundesrat ist bereit, das Postulat entgegenzunehmen. Er weist darauf hin, dass Ziffer 2 des Vorstosses wie eine Motion formuliert, allerdings ebenfalls in die Form eines Postulates gekleidet ist. Sie wird deshalb in diesem Sinne, d. h. als Prüfungsauftrag, verstanden.

Ueberwiesen – Transmis

Postulat Reimann Fritz Strahlenschutz des Patienten

Postulat Reimann Protection des patients contre les radiations

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1988
Année	
Anno	
Band	IV
Volume	
Volume	
Session	Wintersession
Session	Session d'hiver
Sessione	Sessione invernale
Rat	Nationalrat
Conseil	Conseil national
Consiglio	Consiglio nazionale
Sitzung	15
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	88.743
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	16.12.1988 - 08:00
Date	
Data	
Seite	1928-1929
Page	
Pagina	
Ref. No	20 016 969

Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung.

Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale.

Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.